

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0019/16/4.1.8

Düsseldorf, den 22.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von hochsaugaktiven Polymeren (P14 Polymeranlage) der Firma Evonik Degussa GmbH in Krefeld durch Erweiterung und Kapazitätserhöhung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Evonik Degussa GmbH mit Bescheid vom 19.10.2016 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der P14 Polymeranlage am Standort Krefeld, Bäkerpfad 25 in 47805 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Evonik Degussa GmbH
Bäckerpfad 25
47805 Krefeld

Datum: 19. Oktober 2016

Seite 1 von 26

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0019/16/4.1.8
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyer
Zimmer: 066
Telefon:
0211 475-9148
Telefax:
0211 475-2671
@

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der P14 Polymeranlage durch Erweiterung und Kapazitätserhöhung

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 17.03.2016, zuletzt ergänzt am 04.07.2016

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (2 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (12 Seiten)
 3. Hinweise (3 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0019/16/4.1.8

I.

Tenor

1. Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Evonik Degussa GmbH
47805 Krefeld

auf ihren Antrag vom 17.03.2016, zuletzt ergänzt am 14.07.2016,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von hochmolekularen Polymeren
(P14 Polymeranlage)

am Standort
Evonik Degussa GmbH ,
Bäckerpfad 25, 47805 Krefeld,
Gemarkung Krefeld, Flur 72, Flurstücke 615 und 617

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von 2.600 t/a Polymere

Herstellung von 5.000 t/a Lösungen

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1 Erweiterung der Produktion P14 um die vorhandenen Gebäude P6 und P6.1 (Leitwarte) mit dazugehörigen Außenflächen sowie um eine Außenfläche nördlich Gebäude P4.1
2. Einführung von Betriebseinheiten für die Produktion P14:
Produktion und Technikum in Gebäudeteil P4.1 und in einem Teil des Gebäudes P5 → BE 1, Herstellung verschiedener Lösungen im Gebäude P6, Kälteaggregat am Gebäude P6 und dem Gebäude P6.1 inklusive sonstiger zugehöriger Apparate und Maschinen → BE 2
3. Kapazitätserhöhung [REDACTED] der Produktion P14 durch Herstellung verschiedener Lösungen im Gebäude P6
4. Einsatz neuer Stoffe für die Herstellung verschiedener Lösungen in P6: Folgende neue Stoffe kommen zum Einsatz:
Natriumaluminatlösung [REDACTED], Natronlauge [REDACTED],
Milchsäure [REDACTED] und Aluminiumsulfat
(fest) [REDACTED]



5. Einsatz eines Desinfektionsmittels („Degaclean“ [REDACTED]
[REDACTED]
6. Abmeldung verschiedener Stoffe [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
7. Nutzung von zwei in Gebäude P6 vorhandenen Rührbehältern für die Herstellung verschiedener Lösungen (Behälter 06C0111 für Lösung A und Behälter 06B0121 für Lösung B)
8. Aufbau diverser Aggregate (Behälter, Pumpen, Abfüllanlagen Kälteaggregate, Rollbahnen, Lagerflächen, Messwarte) und zugehöriger Rohrleitungen
9. Errichtung eines Kälteaggregates am Gebäude P6
10. Erhöhung des Abfallaufkommens (an nicht gefährlichen Abfällen, wie Kunststoff-Füllkörper, Aufsaug- und Filtermaterialien, etc.)

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

11. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

III.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 1.250.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 15h.5. Die Kosten betragen insgesamt

3.600,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200000452202

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



IV.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Evonik Degussa GmbH betreibt am Standort Krefeld, Bäckerpfad 25 in 47805 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von hochmolekularen Polymeren (P14 Polymeranlage). Mit Datum vom 17.03.2016 hat die Evonik Degussa GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung wesentlichen Änderung einer / der P14 Polymeranlage gestellt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von hochsaugaktiven Polymeren der Evonik Degussa GmbH ist als Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis), der Nr. 4.1.8 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen ge-



wesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.8 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der P14 Polymeranlage der Evonik Degussa GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der P14 Polymeranlage der Evonik Degussa GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nummer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutref-



fen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt vor. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 34 vom 25.08.2016) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2016/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von hochmolekularen Polymeren der Evonik Degussa GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Evonik Degussa GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 17.03.2016 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der P14 Polymeranlage gestellt. Die beigegefügte Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird,



aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Ausgangszustandsbericht (AZB)
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze,



insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 04.07.2016.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Auf dem Werksgelände der Evonik Degussa GmbH befindet sich die Produktion P14 zur Herstellung von [REDACTED] Polyacrylaten sowie Co-Polymeren [REDACTED]. Die Herstellung von Co-Polymeren auf [REDACTED] wird aufgegeben. Bei den hergestellten Produkten handelt es sich um ein hochsaugaktives Polymer zum Einsatz in Babywindeln und Inkontinenzartikeln, vernetzte Polymere für den Agrarsektor als Wasserspeicher sowie verschiedene Lösungen. Für die Herstellung der genannten Produkte und Lösungen ist die Handhabung von Einsatz- und Hilfsstoffen vorgesehen, die in diesem Antrag gelistet sind.

Folgende Änderungen in der Produktion P14 sind:

- Erweiterung der Produktion P14 um die vorhandenen Gebäude P6 und P6.1 mit dazugehörigen Außenflächen sowie eine Außenfläche nördlich Gebäude P4.1
- Einführung von Betriebseinheiten für die Produktion P14



- Kapazitätserhöhung der Produktion P14 [REDACTED] durch Herstellung verschiedener Lösungen im Gebäude P6
- Einsatz neuer Stoffe für die Herstellung verschiedener Lösungen
- Einsatz eines Desinfektionsmittels [REDACTED] - Abmeldung verschiedener Stoffe
- Nutzung von zwei in Gebäude P6 vorhandenen Rührbehältern für die Herstellung verschiedener Lösungen
- Aufbau diverser Aggregate (Behälter, Pumpen, Abfüllanlagen Kälteaggregate, Rollbahnen, Lagerflächen, Messwarte) und zugehöriger Rohrleitungen
- Errichtung eines Kälteaggregates am Gebäude P6
- Erhöhung des Abfallaufkommens

Bisher erstreckt sich der Betriebsbereich der Produktions- und Techniksanlage P14 auf den Gebäudeteil P4.1, eines Teiles des Gebäudes P5 und der Meßwarte im Gebäude P6.1. In Zukunft wird das Gebäude P6 als weiterer Produktionsort mit zugehörigen Außenflächen genutzt werden. Das Gebäude P6.1 wird komplett übernommen. Die bisher genehmigte Polymeranlage wird nun als Betriebseinheit (BE) 1 geführt. Die Herstellung verschiedener Lösungen bildet die Betriebseinheit (BE) 2.

Die Herstellung der verschiedenen Lösungen soll insgesamt [REDACTED] Jahrestonnen betragen, sodass mit den genehmigten [REDACTED] der nun auf die Betriebseinheit 1 entfallenden Herstellung von Polymeren die Kapazität der Produktion P14 bei [REDACTED] liegen wird.

Für die Herstellung von Lösungen, wie [REDACTED] und [REDACTED] werden folgende neue Einsatzstoffe verwendet: Natriumaluminatlösung [REDACTED] mit Wasser sowie Natronlauge [REDACTED] und Milchsäure [REDACTED]. Aluminiumsulfat (fest) Wasser

Das zur Vorbeugung [REDACTED] [REDACTED] vorgesehene Desinfektionsmittel wird als einsatzfertige wässrige Lösung in 60 l-Gebinden angeliefert. Es ist eine quartalsmäßige bzw. halbjährliche Behandlung [REDACTED] mit [REDACTED] Degaclean entsprechend [REDACTED] Degaclean [REDACTED] vorgesehen.

Der genehmigte Einsatzstoff [REDACTED] sowie die Vernetzer, Initiatoren und Hilfsstoffe, die für die Herstellung von Co-Polymeren [REDACTED] [REDACTED] erforderlich sind, werden nicht mehr benötigt und deren Verwendung für die Produktion P14 deshalb hier abgemeldet.

Durch den Aufbau ist eine [REDACTED] Zugabe der Edukte in dem Kessel 06C0111, ein [REDACTED] eintrag in dem Behälter 06B0121



und eine anschließende Vermischung dieser beiden Lösungen möglich. Eine entsprechende Containerabfüllung für Flüssigprodukte wird installiert.

Auf der Außenfläche nördlich angrenzend an das Gebäude P6 wird ein Kälteaggregat errichtet, welches den Kühlkreislauf für die Herstellung von Lösungen sicherstellt.

Aus der Betriebseinheit 1 der Produktion P14 wird ein neuer nichtgefährlicher Abfall in einer Menge von ca. 3 t/a anfallen, [REDACTED].

Für den ebenfalls nichtgefährlichen Abfall (Aufsaug- und Filtermaterialien, etc.) werden in Zukunft höhere Mengen anfallen [REDACTED].

Mit den notwendigen Umbauten der Anlage bzw. einzelner Anlagenteile werden zugelassene Fachfirmen beauftragt. Die Beauftragten für Anlagen- und Arbeitssicherheit werden in die Planungsphase der Projekte frühzeitig mit einbezogen.

Durch die Umsetzung der Änderungen zur Erweiterung und Kapazitätserhöhung der Produktion P14 wird der Produktionsstandort für Superabsorber in seiner Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die vorhandenen Arbeitsplätze gesichert sowie ein weiterer Arbeitsplatz geschaffen.

Die Bestimmungen zur Zusammenlagerung nach TRGS 510 werden eingehalten.

Die Zwischenlagerung für Einsatzstoffe, Abfälle und Produkte der Herstellung von Lösungen (BE 2) erfolgt auf Stellflächen im südlichen Bereich des Gebäudes P6 in der Nähe eines Tores. Entsprechend wird für die BE 1 verfahren und im nordwestlichen Teil des Gebäudes P4.1 auf transportablen Wannen bereitgestellt.

Stoffe, die der Störfallverordnung unterliegen, befinden sich im An- oder Ablieferbereich der Produktion nur kurzzeitig zur Übergabe an die Produktion oder in das dafür vorgesehene und genehmigte Abfall-Lager am Standort.

Zur Entsorgung von Mischmüll befindet sich ein Presscontainer am Gebäude P6

In dem Anlagenbereich der Lösungsherstellung im Gebäude P6 fallen im normalen Betrieb keine Spülwässer an. Das Erdgeschoss unterhalb der Anlagenteile wird als Wanne ausgebaut und kann das Volumen des größten Behälters aufnehmen. Die Löschwasserrückhaltung ist durch das Löschwasserrückhaltebecken (s. Kapitel 5.2 dieses Antrages) sichergestellt.



Die Versorgung der BE 2 mit Natriumaluminatlösung [REDACTED], Milchsäure [REDACTED] und Aluminiumsulfat (fest) erfolgt in Originalgebinden des jeweiligen Lieferanten.

Die Versorgung mit Natronlauge erfolgt über das vorhandene Tanklager der Betriebseinheit 1 der Produktion P7.

Die Versorgung mit Steuer- und Druckluft erfolgt über die zentrale Druckluft-Versorgung aus dem Werksnetz.

Für die Produktion wird Stadtwasser bzw. Weichwasser eingesetzt. Der Einsatz von Weichwasser erfolgt aus der werkseigenen Versorgung. Für Stadtwasser ist auf der Produktionsseite eine vorschriftsmäßige Rohrtrennung zum Stadtwassernetz installiert.

Für den Prozess ist Kühl- oder Kaltwasser erforderlich. Die BE 2 nutzt zur Abführung der Reaktionswärme die am Gebäude P6 zu errichtende Kälteanlage.

Dampf und Strom werden aus dem firmeninternen Netz der Firma Evonik Degussa GmbH entnommen. Arbeiten an elektrischen Anlagen werden gemäß den einschlägigen Vorschriften durch Fachwerkstätten ausgeführt.

Schmierstoffe werden nur bei Wartungstagen durch autorisierte Werkstätten/Firmen eingesetzt bzw. entsorgt.

[REDACTED]

Die Betriebseinheit 2 wird mit einer Abfüllanlage [REDACTED] im Gebäude P6 ausgestattet. Somit können die Inhalte der Behälter in Container abgefüllt werden.

Der Abtransport der Fertigware erfolgt in Gebinden mit Gabelstaplern zum zentralen werkseigenen Produktlager.

Regelmäßige An- und Abfahrvorgänge zur Reparatur und vorbeugen-



der Instandhaltung des eingesetzten Anlagen- Equipments sind Bestandteil des bestimmungsgemäßen Betriebes und werden in festen Zeitintervallen geplant und durchgeführt. Diese Vorgänge sind über das Prozessleitsystem teil- bzw. vollautomatisiert und werden durch das Meßwartenpersonal überwacht.

3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

1Die Produktion P14 ist mit einer Jahreskapazität ist derzeit [REDACTED] begrenzt. Es ist beabsichtigt, die Jahreskapazität [REDACTED] zu erhöhen.

Der Anlagenstandort der Produktionsanlage P14 stellt im Bestand eine bereits versiegelte und überbaute Fläche dar. Es werden keine neuen derzeit unversiegelten Flächen beansprucht. Alle Änderungen der Anlage finden in bereits bestehenden Gebäuden statt. Mit den geplanten Änderungen werden keine Oberflächengewässer oder das Grundwasser tangiert.

Aufgrund der langjährigen industriellen Nutzung des Standortes sind keine besonderen oder empfindlichen Bestandteile von Natur und Landschaft im Bereich der Vorhabensfläche entwickelt.

2Aus der Betriebseinheit 1 der Produktion wird ein neuer nichtgefährlicher Abfall in einer Menge von ca. 3 t/a aus Kunststoff anfallen. Bzgl. der anfallenden Abfallmengen ergibt sich eine Erhöhung für nicht gefährliche Abfälle um ca. 50 t/a. Alle Abfälle werden von einer Übergabestelle an der P14 dem Abfalllager auf dem Werksgelände der Evonik zugeführt.

3Durch die geplanten Änderungen an der Produktionsanlage ergeben sich bzgl. des Wasserbedarfs bzw. der entsprechenden Abwassermengen und der Zusammensetzung des Abwassers keine Änderungen.

4Neu hinzu kommt die gefasste Emissionsquelle der BE 2. Durch diese Emissionsquelle kommt es zu geringen zusätzlichen Emissionen an Staub und Cges..

Die Emissionsmassenströme für Staub (0,12 kg/h) und Cges. (0,20 kg/h) unterschreiten die Bagatellmassenströme für Staub (1,0 kg/h) und Cges. (1 kg/h nach TA-Luft berechnet) deutlich.

Aus diesem Grund ist eine Bestimmung der Immissionskenngrößen im



Genehmigungsverfahren nach Nr. 4.6.1.1 a) der TA Luft nicht erforderlich, so dass auf die Erstellung einer Immissionsprognose für Luftschadstoffe verzichtet wurde.

5Während der Betriebsphase der Produktionsanlage treten Geräuschemissionen auf. Für die geplanten Änderungen wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Die Richtwerte werden um mehr als 10 dB(A) am Tag und in der Nacht unterschritten.

6Da die Herstellung der Lösungen innerhalb eines geschlossenen Systems durchgeführt wird, sind mit diesem Produktionsprozess keine Geruchsemissionen verbunden. Eine negative Veränderung der derzeitigen Geruchsmissionssituation im Umfeld der Anlage ist daher nicht zu erwarten.

Der Betrieb ist mit keinen Erschütterungsemissionen verbunden.

Durch die vorgesehenen Änderungen ergeben sich aufgrund der Art des Vorhabens keine Änderungen von Beleuchtungsanlagen und somit von Lichtemissionen.

Mit den geplanten Änderungen werden keine neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteile und/oder Stoffe eingesetzt. Da lediglich die Kapazität erhöht wird, ergeben sich keine wesentlichen Änderungen bzgl. des gültigen Sicherheitsberichts.

Es ergeben sich gegenüber dem Explosionsschutzkonzept der Gesamtanlage keine wesentlichen Änderungen.

Hinsichtlich der Produktionsgebäude der P14 ergeben sich bzgl. Brandschutz keine wesentlichen Änderungen. Die Löschwasserrückhaltung ist durch das Löschwasserrückhaltebecken sichergestellt.

7Die Ausführung der Produktionsanlage stellt sicher, dass eine Besorgnis über die Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften auszuschließen ist.

Die Bestimmungen zur Zusammenlagerung nach TRGS 510 werden eingehalten.

Die Zwischenlagerung für Einsatzstoffe, Abfälle und Produkte der Herstellung von Lösungen erfolgt auf transportablen Auffangwannen. Entsprechend wird für die BE 1 verfahren.

Stoffe, die der Störfallverordnung unterliegen, befinden sich im An- oder Ablieferbereich der Produktion nur kurzzeitig zur Übergabe an die Produktion oder in das dafür vorgesehene Abfall-Lager am Standort.

In dem Anlagenbereich der Lösungsherstellung fallen im normalen Betrieb keine Spülwässer an. Das Erdgeschoss unterhalb der Anlagenteile wird als Wanne ausgebaut.



8 Gemäß der Beschlussfassung des Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld mit Stand vom 8. April 2014 ist das Betriebsgelände und der gesamte Verwaltungsbereich als Industriegebiet ausgewiesen.

Westlich dieses Industriegeländes schließt sich ein Gewerbegebiet an. Weitere Gewerbegebiete sind in einem Umkreis von 1 km ausgewiesen. Zwischen den einzelnen Gewerbe- und Industrieflächen sind Wohnbauflächen und Mischgebiete dargestellt.

Das Betriebsgelände befindet sich im südlichen Stadtgebiet der Stadt Krefeld im Stadtteil Dießem. Die Produktionsanlagen befinden sich im nördlichen Bereich des intensiv genutzten Geländes. Bei dem Betriebsgelände handelt es sich um ein intensiv industriell genutztes Gelände.

9 Im Umfeld des Betriebsgeländes sind verschiedene Nutzungen entwickelt. Neben weiteren gewerblichen und industriellen Nutzungen in der Umgebung, wird das Umfeld v. a. durch wohnbauliche und gewerbliche Nutzungen geprägt. Es handelt sich dabei bei der Wohnbebauung überwiegend um Mehrfamilienhausbebauungen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 150 m Entfernung nördlich des Anlagengeländes am Fütingsweg.

Östlich des Anlagengeländes befindet sich, abgegrenzt durch die Trasse der Straßenbahn, ein Mischgebiet und daran angrenzend ein allgemeines Wohngebiet. Im Westen des Anlagenstandortes sind weitere gewerblich genutzte Flächen und im weiteren Verlauf ein allgemeines Wohngebiet zu finden.

Als weitere sensible Nutzungen sind v. a. eine Kleingartenanlage entlang der Voltastraße sowie das Krankenhaus „Maria-Hilf im Nordosten anzuführen.

10 Bei dem Betriebsgelände und der Vorhabensfläche handelt es sich um ein industriell genutztes Gebiet, welches durch eine intensive Versiegelung und Überbauung geprägt ist. Wegen der intensiven Nutzungen sind die Böden am Standort und in der Umgebung als anthropogen verändert bzw. überformt einzustufen. Die unversiegelten Böden in der Umgebung sind nur von einer vergleichsweise geringen Bedeutung für den Naturhaushalt.

Für das Schutzgut Wasser sind der Vorhabensstandort und das Umfeld ohne eine besondere Bedeutung. Nur in unversiegelten Teilbereichen zwischen den anthropogenen Nutzungsstrukturen ist eine gewisse Qualität des Grundwassers hinsichtlich der Grundwasserneubildung gegeben.



Für Natur und Landschaft ist der Vorhabensstandort aufgrund der intensiven industriellen Nutzung ohne eine besondere Qualität. Allerdings übernehmen die in Randbereichen entwickelten Grünstrukturen eine lokale Bedeutung im Naturhaushalt. Diese Grünstrukturen bzw. Flächen sind insoweit als ökologisch bedeutsam einzustufen, als dass diese Flächen wertvolle Trittsteinbiotope und Biotopverbundstrukturen in einem stark zersiedelten Gebiet darstellen.

Zusammenfassend ist der Reichtum und die Qualität an Naturgütern als gering zu beurteilen.

11 Natura 2000-Gebiete sind durch die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und die Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen europarechtlich geschützt.

Innerhalb eines Umkreises von 1 km um das Betriebsgelände der Evonik Degussa GmbH sind keine Natura 2000-Gebiete festgesetzt.

Innerhalb eines Umkreises von 1 km um das Betriebsgelände der Evonik Degussa GmbH sind keine Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen. Das nächstgelegene NSG befindet sich mit dem „NSG Latumer Bruch“ in einer Entfernung von ca. 3,5 km östlich des Vorhabensstandortes.

Nationalparke oder Nationale Naturmonumente sind im weiträumigen Umfeld des Vorhabensstandortes nicht ausgewiesen.

Biosphärenreservate sind im weiträumigen Umfeld des Vorhabensstandortes nicht ausgewiesen.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) innerhalb des Untersuchungsradius von 1 km ist das „LSG Oberbruch/Grundend“ in einer Entfernung von ca. 650 m südöstlich des Vorhabensstandortes.

Darüber hinaus befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete in einem Umkreis von 1 km.

Naturdenkmäler sind nach § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Innerhalb eines Umkreises von 1 km um den Vorhabensstandort sind keine Naturdenkmäler festgesetzt. Die nächstgelegenen Naturdenkmäler befinden sich in einer Entfernung von mehr als 1.300 m südöstlich des Vorhabensstandortes.

12 Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind gemäß dem Land-



schaftsplan der Stadt Krefeld nur vereinzelt geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Die nächstgelegenen geschützten Landschaftsbestandteile liegen südwestlich „Wiese mit 15 Obstbaumhochstämmen“ bzw. südöstlich „Wiese mit 12 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 6 Obstbaumhochstämmen“ des Vorhabensstandortes jeweils in einer Entfernung von ca. 1,6 km.

Im Umfeld des Anlagengeländes sind darüber hinaus mehrere Alleen als geschützte Bestandteile der Landschaft entwickelt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten (ausgenommen z. B. Verkehrssicherungspflichten).

13Im Untersuchungsgebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope entwickelt. Das nächstgelegene Biotop befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.200 m südöstlich des Vorhabensstandortes „Feuchtwiese südöstlich Hafelsstraße“.

14Neben den gesetzlich geschützten Biotopen sind auch die Biotopflächen des Biotopkatasters der LANUV NRW zu berücksichtigen, da diese einen besonderen Stellenwert in Natur und Landschaft sowie für den Biotop- und Artenschutz besitzen. Innerhalb eines Umkreises von 1 km um das Betriebsgelände sind keine Flächen des Biotopkatasters ausgewiesen. Das nächstgelegene diesbzgl. Biotop befindet sich in ca. 1.500 m in südöstlicher Richtung „Grünland östlich der Niederbruchstraße“.

15Wasserschutzgebiete sind in einem Umkreis von 1 km nicht festgesetzt oder vorgesehen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet liegt in einer Entfernung von ca. 1,8 km südöstlich des Vorhabensstandortes. Es handelt sich um die geplante Wasserschutzzone 3B des Wasserschutzgebietes Krefeld V.

Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind im weitläufigen Umfeld nicht vorhanden.

16Der Vorhabensstandort liegt am südlichen Rand der Umweltzone der Stadt Krefeld, die zur Verbesserung der Luftqualität im Innenstadtgebiet von Krefeld am 01.01.2011 in Kraft getreten ist. Diese Umweltzone ist Bestandteil der Umsetzung des Luftreinhalteplanes der Stadt Krefeld, welcher auch das vorliegende Anlagengelände der Evonik Degussa GmbH umfasst. Die Umweltzone der Stadt Krefeld wurde aufgrund von nachgewiesenen hohen Belastungen von Stickstoffdioxid (NO₂) sowie teilweise auch von Feinstaub (PM₁₀) festgesetzt. Die Umweltzone zielt dabei auf die hohen Belastungen aus dem öffentlichen Straßenverkehr



ab, welche die Belastungssituation maßgeblich prägt.

Sonstige Belastungen, die Umweltqualitätsnormen oder sonstige einschlägige lufthygienische Beurteilungsmaßstäbe überschreiten, liegen im nahen Umfeld des Vorhabensstandortes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Belastungsschwerpunkte finden sich erst mit den Gebieten Krefeld-Stahldorf und Krefeld-Hafen in einer größeren Entfernung zur Produktionsanlage P14.

17 Gebiete mit einer hohen Bevölkerungsdichte sind insbesondere durch eine hohe Grundvorbelastung der Umwelt gekennzeichnet. Neben Einflüssen auf die Umwelt durch intensive Flächeninanspruchnahmen tragen v. a. die Emissionen aus Verkehr, Industrie und Hausbrand zu einer allgemeinen Grundbelastung bei. Die Stadt Krefeld stellt einen zentralen Ort mit einem überregionalen Einzugsgebiet dar. Die Innenstadt Krefelds, an deren Rand sich der Vorhabensstandort befindet, zählt dabei zu einem intensiv durch anthropogene Nutzungsstrukturen beanspruchten Raum. Die Umwelt einschließlich des Menschen wird hier durch eine Vielzahl von anthropogen bedingten Einflussfaktoren geprägt bzw. beeinflusst. Dementsprechend ist die Belastung gegenüber einer Stadtrandlage oder einem dörflichen Gebiet als hoch einzustufen. In Gebieten mit einer hohen Bevölkerungsdichte sollte insbesondere zum Schutz der menschlichen Gesundheit eine mittel- bis langfristige Reduzierung von Belastungen erreicht werden, wobei diese Maßnahmen im Einklang mit den wohnbaulichen und wirtschaftlichen Nutzungen stehen sollten.

18 Im Umfeld des Vorhabensstandortes ist eine Vielzahl von Denkmälern in der Denkmalliste der Stadt Krefeld verzeichnet. Dies ist aufgrund der historischen Entstehung der Stadt Krefeld und der räumlichen nahen Lage zum Innenstadtkern der Stadt Krefeld begründet. Insgesamt zeichnet sich das Umfeld durch eine Vielzahl von architektonisch und historisch wertvollen Gebäuden aus, die das Stadtbild maßgeblich prägen und eine besondere kulturelle Bedeutung für die Stadt Krefeld aufweisen.

19 Die geplanten Änderungen sind nicht mit einer Flächeninanspruchnahme bzw. einer Flächenversiegelung von Bodenflächen verbunden.

Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen/-versiegelungen sind auszuschließen.

20 Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Produktionsanlage werden Luftschadstoffemissionen in die Atmosphäre abgegeben. Mit der Er-



höhung der Produktionskapazität ist eine geringe Erhöhung der schadstoffspezifischen Massenströme an Staub und C_{gesamt} verbunden.

Der Vergleich der Gesamtemissionen bzgl. der Luftschadstoffemissionen Staub und C_{gesamt} mit den Bagatellmassenströmen zeigt jedoch, dass die jeweiligen Bagatellmassenströme durch die Gesamtemissionen deutlich unterschritten werden. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind somit in Bezug auf die Immissionen von Luftschadstoffen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

21 Durch die geplanten Änderungen ergeben sich Änderungen in Bezug auf die anlagenbedingten Geräuschemissionen, die auf die Geräuschemissionssituation im Umfeld der Anlage einwirken könnten.

Nach Realisierung der geplanten Änderungen ergeben sich für die Produktionsanlage P14 die prognostizierten Beurteilungspegel für die Tagzeit (06:00 — 22:00 Uhr) an den maßgeblichen Immissionsorten sowie die anteiligen Beurteilungspegel im Bereich des Bebauungsplans Nr. 756/1.

Im Ergebnis zeigt sich für den geplanten Anlagenbetrieb der P14 demnach, dass die prognostizierten Beurteilungspegel an allen Immissionsorten sowie im Bereich des Bebauungsplans Nr. 756/1 und zu allen Zeiten die entsprechenden Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschreiten [27]. Damit liegen die Immissionsorte nach Nr. 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen bzgl. der Geräuschemissionssituation sind daher insgesamt nicht zu erwarten.

22 Das geplante Vorhaben ist mit keinen zusätzlichen Emissionen von Licht, Gerüchen und Erschütterungen verbunden, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen führen könnten.

23 Im Rahmen des geplanten Vorhabens ergeben sich keine relevanten Veränderungen im Hinblick auf die Abfallzusammensetzung bzw. -menge sowie hinsichtlich der Abwasserzusammensetzung und -menge.

24 Die Produktionsanlage P14 entspricht dem im Anhang der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) aufgeführten Anlagentyp Nr. 4.1.8 mit der Verfahrensart „G“. Es handelt sich zudem um eine Anlage nach Art. 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Kennzeichnung Spalte d:



„E“).

Seite 20 von 26

25 Die geplanten Änderungen stellen eine wesentliche Änderung des bestehenden Betriebs der Anlage dar und bedürfen einer immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

26 Die Beurteilung des Vorhabens erfolgte auf Grundlage der Kriterien der Anlage 2 des UVPG. Als Basis der Prüfung dienten Antragsunterlagen, Angaben des Anlagenplaners zu den geplanten Änderungen sowie die schalltechnische Stellungnahme.

27 Auf Grundlage der vorhabensrelevanten Merkmale der geplanten Änderungen einschließlich der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabensstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Bestandteile zu erwarten sind.

3.3 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar



sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Feinchemikalien“ und „Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über



die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Anlage 2 zu diesem Bescheid, auch aus Sicht der beteiligten Stellen, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind somit gegeben.

4 Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Evonik Degussa GmbH, Krefeld nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 17.03.2016 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von hochsaugaktiven Polymeren (P14 Polymeranlage) durch Erweiterung und Kapazitätserhöhung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5 Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **3.600,00 Euro**.

II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8 genannten genehmigungsbedürftigen P14 Polymeranlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a



UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 100,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 1.250.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von **5.000,00 Euro**.

2. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 3.500,00 Euro.

3. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der P14 Polymeranlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **3.500,00 Euro** festgesetzt.



4. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der P14 Polymeranlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **100,00 Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –



ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag





Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0019/16/4.1.8

Anlage 1
 Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

0.	Antragsanschreiben vom 17.03.2016	1 Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
	Anschreiben Projektdarstellung	3 Blatt
	Abkürzungen/Begriffe	1 Blatt
2.	Antragsformulare und Stellungnahmen	
2.1	Antragsformulare 1-8.....	30 Blatt
2.2	Wasser- und Abfallwirtschaft.....	9 Blatt
2.3	Gutachterliche Stellungnahme.....	10 Blatt
2.4	Bescheinigung nach § 7(4) VAWS NRW.....	9 Blatt
2.5	Ausgangszustandsbericht AZB-Vorprüfung.....	119 Blatt
3.	Kurzdarstellung	
3.1	Kurzbeschreibung.....	1 Blatt
3.2	Umweltschutz.....	1 Blatt
4.	Lageplan und Deutsche Grundkarte	
4.1	Lageplan Nutzungsfläche P14.....	1 Blatt
4.2	Auszug Deutsche Grundkarte.....	1 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
5.1	Anlage- und Betriebsbeschreibung.....	10 Blatt
6.	Herkunft und Verbleib der Abfälle	
6.1	Herkunft und Verbleib der Abfälle.....	13 Blatt
6.2	Herkunft und Verbleib der Abwässer	1 Blatt
7.	Immissionen - Emissionen	4 Blatt
7.1	Emissionsquellenplan Z.-Nr. GL00_U0213.....	1 Blatt



7.2	Schalltechnischer Bericht.....	80 Blatt
8.	Anlagensicherheit und Arbeitssicherheit.....	4 Blatt
9.	Zeichnungen und Apparateliste	
9.1	Aufstellungsplan GP06_U0014.....	1 Blatt
9.2	Verfahrensfließbild G0600009.....	1 Blatt
9.3	Aparate- und Maschinenliste.....	1 Blatt
10.	Produktinformationen	
10.1	Lister der Stoffe mit Verwendung.....	3 Blatt
10.2	Natronlauge.....	11 Blatt
10.3	Natriumaluminat	7 Blatt
10.4	Milchsäure.....	11 Blatt
10.5	Aluminiumlactat	7 Blatt
10.6	Aluminiumsulfat-Lösung.....	8 Blatt
10.7	DEGACLEAN ® 150	16 Blatt
10.8	Stoffliste P 14.....	1 Blatt
11.	Allgemeine Vorprüfung nach UVPG	
11.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	28 Blatt
12.	Bauunterlagen	
12.1	Brandschutztechnische Stellungnahme.....	16 Blatt
13.	Sonstiges	
13.1	Erklärung des Betriebsrates.....	1 Blatt
13.2	Zertifikate Qualitäts-/Umweltmanagementsystem, Energiemanagementsystem.....	6 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 2

Ordner 2 von 2**14. Teilsicherheitsbericht /§ 9 StörfallIV Stand 02.02.2016**



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0019/16/4.1.8**

Anlage 2
Seite 1 von 12

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet



werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Die brandschutztechnische Stellungnahme des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Jaspers vom 18.08.2015 ist zu beachten.
- 2.2 Anzahl und Anbringungspunkte der Feuerlöscher sind von der Betriebsfeuerwehr festzulegen.
- 2.3 Die vorhandenen Feuerwehrpläne/Einsatzunterlagen sind nach Maßgabe der Betriebsfeuerwehr zu aktualisieren.



3. Immissionsschutz

3.1. AZB

Der AZB ist mir gem. § 4 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9.BImSchV spätestens vor Inbetriebnahme vollständig vorzulegen. Es muss sichergestellt sein, dass die Geländearbeiten zum AZB trotz des geplanten Bauvorhabens möglich sind.

3.2. Abfall, Boden

- Bei der Baumaßnahme anfallender Abfall ist ordnungsgemäß und schadlos bzw. gemeinwohlverträglich zu entsorgen (gemäß §§ 7, 15 KrWG).

Bei allen anfallenden Abfällen sind die entsprechenden Dokumentationspflichten der §§ 49 bzw. 50 KrWG i. V. m. der NachwV zu beachten.

- Bezüglich der Auskunftspflichten ist § 47 Abs. 3 KrWG zu berücksichtigen.
- Werden bei den Baumaßnahmen Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung festgestellt, sind diese unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde (UBB Stadt Krefed) mitzuteilen (§2 Abs. 1 LBodSchG).

3.3 Geräuschemissionen

3.3.1 Die von dieser Genehmigung erfasste [Errichtung und der Betrieb](#) der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser [Genehmigung](#) erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende



Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Anlage 2

Seite 4 von 12

Immissionsort	Gebiets-einstufung	Immissions-richtwerte Tag/Nacht
IP1, Fütingsweg 21	WA	55/40
IP2, Franz-Hitze-Straße 1	MI	60/45
IP3, Hammerstein-straße 2	WA	55/40
IP4, Feldstraße 19	WA	55/40
IP5, Oberdießemer Straße 184	WA	55/40
IP6, Oberdießemer Straße 145	MI	60/45
IP7, Fütingsweg 11	WA	55/40
IP8, Fütingsweg 19	WA	55/40
IP14, B-Plan 756/I	WA	55/43 ¹
IP17, Fütingsweg 50a	WA	55/40
IP18, Oberdießemer Straße 187	MI	60/45
IP19, Oberdießemer Straße 148	WA	55/40

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.3.2 Die Einhaltung der Nr. 3.3.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.



Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 3.3.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.3.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

3.4 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

- 3.4.1 Im Abgas der **Quelle 0140 000 020** dürfen die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen **luftverunreinigende Stoff** die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 20 mg/m³

- 3.4.2 Im Abgas der **Quelle 0140 000 020** dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen **luftverunreinigenden Stoffe** die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtkohlenstoff..... 50 mg/m³



- 3.5 Die Massenkonzentration der in Nr. 3.4 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Anlage 2

Seite 6 von 12

Die Festlegung der Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Massenkonzentrationen und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentrationen

nicht überschritten werden dürfen.

- 3.6 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 3.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- 3.7 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 3.6 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.



- 3.8 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.6 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Anlage 2

Seite 7 von 12

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 3.9 Zur Durchführung der in Nr. 3.6 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Quelle **0140 000 020** ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

- 3.10 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1



Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,

- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

3.10.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

3.10.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa•l/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

3.10.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.



3.10.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

3.10.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

3.10.6 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einem der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

4 Anlagensicherheit

4.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Evonik Degussa GmbH, Werk Krefeld ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

5 Gewässerschutz

5.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grund-



wasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

- 5.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier können auch die entsprechenden Anlagenteile (z. B Behälter, Auffangwannen, Rohrleitungen, Pumpen und Armaturen einzeln aufgeführt werden) sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAWS NRW sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen.
- 5.3 Die Inbetriebnahme Prüfung von VAWS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW ausgestellt hat. (Siehe unter 7.1 der VV-VAWS)
- 5.4 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist an gut sichtbarer Stelle in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Anlage anzubringen. Gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Allgemeine Technische Regelungen“, Kapitel 6.2 (6), ist das an der Anlage tätige Personal anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 5.5 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.



- 5.6 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird. Sofern bei der Überwachung technische Leckerkennungssysteme Einsatz finden, ist das Alarm- und Sicherungssystem mindestens einmal jährlich auf Funktion zu prüfen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren.
- 5.7 Alle zur VAwS Anlage zugehörigen Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 5.8 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 11 von 12

6 Bodenschutz

- 6.1 Ausgangszustandsbericht (AZB)
Der Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vollständig vorzulegen.
- 6.2 Es muss sichergestellt sein, dass die Geländearbeiten zum AZB trotz des geplanten Bauvorhabens möglich sind.
- 6.3 Regelüberwachung
Boden und Grundwasser sind hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten Stoffe regelmäßig in einem zeitlichen Abstand von höchstens 10 Jahren für den Bo-



den und 5 Jahren für das Grundwasser zu überwachen (§ 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9.BImSchV).

Anlage 2

Seite 12 von 12

Es sollten die Messstellen genutzt werden, die auch für den AZB beprobt worden sind. Der Parameterumfang der relevanten gefährlichen Stoffe sowie die Überwachungsintervalle sind – in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Erstbeprobung für den AZB – mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 abzustimmen.

6.4 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen ist.

6.5 Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0019/16/4.1.8

Anlage 3
Seite 1 von 3

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen)



gen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Anlage 3

Seite 3 von 3

2. **Gewässerschutz**

2.1 **Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.**

Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

- 2.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 2.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS NRW wird hingewiesen.
- 2.4 Wesentliche Änderungen einer Lager-, Abfüll-, oder Umschlaganlage wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge, bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, oder der Vorlage einer Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW